

COMEBACK DES

JAHRES 2024

*Günstige Silbermünzen dank
Differenzbesteuerung*

Bis zu **10% Ersparnis** beim Kauf von Silbermünzen wieder möglich!

goldsilber
shop.de



Eine Marke der SOLIT Gruppe



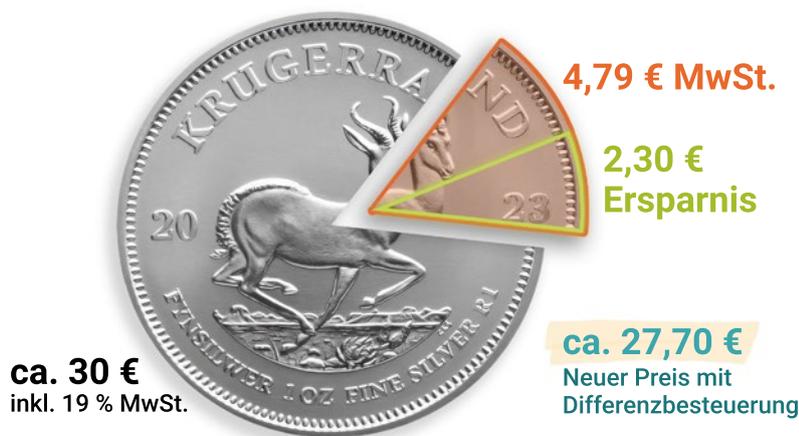
Solit

Comeback des Jahres 2024: Günstige Silbermünzen dank Differenzbesteuerung

Bis zu 10 % Ersparnis beim Kauf von Silbermünzen wieder möglich

Rund ein Jahr ist es her, dass die Nutzung der Differenzbesteuerung für Silbermünzen in Deutschland für prägefrische Münzen abgeschafft wurde. 2024 ist sie wieder zurück und damit günstigere Preise für beliebte Silbermünzen. Dank der Differenzbesteuerung können Edelmetallkäufer beim Kauf von Silbermünzen bis zu 10 % sparen – wie das geht, warum das wieder möglich ist und mehr möchte ich Ihnen als Edelmetallkäufer oder auch Händler näherbringen.

Was heißt „10 % sparen dank Differenzbesteuerung“ in Zahlen? Rundes Beispiel:



Diese Krugerrand Silbermünze kostet rund 30 Euro inklusive 19 % MwSt. Das heißt, netto kostet sie 25,21 Euro. 4,79 Euro ihres Investments in Silber steckt der Staat also in Form der MwSt. ein. Diese 4,79 Euro können Sie dank Differenzbesteuerung nicht vollständig sparen, aber zu rund der Hälfte. Diese Krugerrand-Münze würde Sie also dann nicht 30 Euro, sondern nur ungefähr 27,70 Euro kosten. Sie sparen so ungefähr 2,30 Euro pro Silberunze.

Anlagebetrag: 10.000 €

2023 investiert in 2024

Preis pro Feinunze inkl. MwSt.

30,00 € → - 8,3 % → 27,70 €



Stand:
19.12.2023



nur **333**
Feinunzen Silber
mit 19% MwSt.

361
Feinunzen Silber
differenzbesteuert

Bei einem Anlagebetrag von 10.000 Euro würden Sie rund 28 Unzen Silber, also mehr als eine ganze tube gratis on top bekommen.

Der Weg hierhin war ein mühsamer und mit einigen Herausforderungen verbunden. Ich bin mir aber sicher, dass sich die Differenzbesteuerung für prägefrische Silbermünzen im Laufe des Jahres 2024 wieder in Deutschland und damit auch anderen EU-Ländern durchsetzen wird.

Ob sie dauerhaft bleiben wird, ist ungewiss, denn eine EU-Wettbewerbsbeschwerde ist bereits anhängig. Allerdings ist davon auszugehen, dass dieser Beschwerde erst in einigen Jahren nachgegangen wird – in diesem Fall ist es vorteilhaft, dass die Bürokratie der EU oftmals langsam ist.

Exakt 10 Jahre nachdem ich im Jahr 2013 sowohl Anleger als auch zahlreiche Händlerkollegen auf die Möglichkeit der Differenzbesteuerung für Silbermünzen aufmerksam gemacht und damit einer Verbreitung in Deutschland verholfen habe, freut es mich besonders, Ihnen Einblicke in die „Wiedergeburt“ der Differenzbesteuerung zu geben.

Händlerkollegen bieten wir die Möglichkeit an, sich unter der E-Mail-Adresse differenzbesteuerung@solit-kapital.de mit uns in Verbindung zu setzen, um Sie zu unterstützen, auch dank Differenzbesteuerung Ihr Silbermünzengeschäft wieder anzukurbeln.

Ihr



Tim Schieferstein
Geschäftsführer der
SOLIT Gruppe
GoldSilberShop.de



Solit



Was ist die Differenzbesteuerung und wie profitieren Silbermünzen-Käufer von ihr?

Die Differenzbesteuerung ermöglicht es Edelmetallhändlern, dass sie keine Mehrwertsteuer auf den Gesamtwert einer Silbermünze erheben müssen, sondern lediglich 19 % Differenzbesteuerung auf die Differenz zwischen deren Ein- und Verkaufspreis abführen müssen. Dadurch ist eine deutliche Preisersparnis für den Privatanleger möglich.

Kauft ein Edelmetallhändler beispielsweise einen Silber-Krügerrand für 25 Euro ein und verkauft ihn für 28 Euro, ist die Differenz bzw. seine Marge 3 Euro. Davon muss er 19 % Differenzbesteuerung abführen, also rund 0,57 Euro. Seine Händler-Marge reduziert sich also auf 2,43 Euro. Möchte er dieselbe Marge unter Berücksichtigung der regulären Mehrwertsteuer erzielen, müsste er dieselbe Silbermünze nicht für 28 Euro, sondern für 32,64 Euro inklusive 19 % Mehrwertsteuer verkaufen. In diesem Beispiel würde der Kunde also denselben Silber-Krügerrand 4,64 Euro günstiger bekommen.

Welche Änderungen bezüglich der Differenzbesteuerung gab es in der Vergangenheit?

Bis zum 31.12.2022 galt in Deutschland ein reduzierter Einfuhrumsatzsteuersatz für Silbermünzen. Nämlich nur 7 % statt der regulären 19 %. Führte man als Händler also Silbermünzen in die EU ein und ließ sich nicht die Einfuhrumsatzsteuer erstatten, konnte man die Silbermünzen differenzbesteuert weiterverkaufen. So entstand ein Preisvorteil für den Kunden von bis zu 12 % - die Differenz zwischen beiden Steuersätzen. Leider hat Deutschland den reduzierten Einfuhrumsatzsteuersatz abgeschafft und damit war diese attraktive Möglichkeit, Silbermünzen dank Differenzbesteuerung vergünstigt zu kaufen, zu Ende.

Die Branche ist davon ausgegangen, dass damit das Bundesfinanzministerium (BMF) auch ausgedrückt hat, dass die Anwendung der Differenzbesteuerung für prägefrische Silbermünzen unerwünscht sei und nur noch nutzbar ist, wenn man Silbermünzen von Privatpersonen ankauft.

Mit einem Antwortschreiben an die Fachvereinigung Edelmetalle erläutert das BMF allerdings, dass es unter bestimmten Konstellationen rechtens sei, Silbermünzen differenzbesteuert weiterzuverkaufen, wenn man diese differenzbesteuert zum Beispiel aus anderen EU-Ländern gekauft hat. Diese BMF-Stellungnahme ist ein wesentlicher Baustein für die „Wiedergeburt“ der Differenzbesteuerung in 2024.

Wann kann ein Händler Silbermünzen differenzbesteuert verkaufen?

Wenn eines der vier Szenarien vorliegt, kann ein Edelmetallhändler die Differenzbesteuerung anwenden und seinen Kunden einen Preisvorteil anbieten:

1. Er kauft die Silbermünzen von einem anderen Händler an, der diese als differenzbesteuert verkauft.
2. Er hat die Silbermünzen von einer Privatperson angekauft und verkauft sie nun differenzbesteuert weiter.
3. Er importiert die Silbermünzen in die EU über ein EU-Land, das einen niedrigeren Einfuhrumsatzsteuersatz (EUSt.) als Deutschland (19 %) hat, schlägt die gezahlte EUSt. auf seinen Einkaufspreis auf und verkauft sie differenzbesteuert weiter.
4. Wenn der Verkaufspreis mindestens 250 % über dem Materialwert liegt, ist die Anwendung der Differenzbesteuerung auch zulässig – da Silbermünzen als Kapitalanlage aber deutlich günstiger sind, hat dieses Szenario keine Relevanz für den „normalen“ Silbermünzen-Kauf. Lediglich für besonders wertvolle Sammlermünzen spielt dies eine Rolle.

Zu 3.: Glücklicherweise gilt in Polen weiterhin ein reduzierter Einfuhrumsatzsteuersatz für Silbermünzen. Er beträgt zwar nicht 7, sondern 8 %. Gegenüber der deutschen regulären MwSt. von 19 % ergibt sich so eine maximale Ersparnis von 11 %, wenn man Silbermünzen in Polen in die EU einführt und anschließend differenzbesteuert weiterverkauft.

Allerdings gilt es zu beachten, dass bei einer Einfuhr in Polen auch anschließend der Transport sowie die Zollabwicklung von Polen nach Deutschland organisiert und bezahlt werden muss. Gegenüber der alten „Deutschland-Differenzbesteuerung“-Lösung ist dieser Weg zwar möglich, aber aufwendiger und kostspieliger. Ich schätze, dass die Ersparnis für Silbermünzenkäufer gegenüber einer Silbermünze mit 19 % MwSt. zwischen 5 und 10 % liegen wird.

Welchen Vorteil bringt die Differenzbesteuerung noch für Silbermünzen-Käufer?

Ein weiterer Vorteil der Differenzbesteuerung ist, dass Edelmetallhändler – wie unter 2. erwähnt – diese auch bei Ankäufen von Silbermünzen von Privatpersonen nutzen können. Der Vorteil für alle Silbermünzen-Besitzer: Die Differenz zwischen An- und Verkaufspreisen sinkt.

Silbermünzen sind und bleiben daher die attraktivste Möglichkeit in Silber zu investieren, denn diese Privilegien gelten für Silberbarren nicht. Hier ist immer 19 % MwSt. fällig und ein differenzbesteuert Handel nicht möglich. Die Mehrwertsteuer können Sie nur einsparen, wenn Sie den Kauf mit einer Verwahrung in einem Zollfreilager kombinieren.

Werden alle Silbermünzen wieder differenzbesteuert angeboten?

Nein, voraussichtlich nicht: Aufgrund des erhöhtem Logistikaufwands lohnt es sich für Händler nicht, Silbermünzen mit geringem Handelsvolumen über Polen zu beziehen. Es ist daher davon auszugehen, dass primär die beliebtesten prägefrischen Silbermünzen wie Maple Leaf, Britannia, Krügerrand, Känguru, Koala und Kookaburra differenzbesteuert angeboten werden.

Der Wiener Philharmoniker und die Arche Noah drohen wieder ins Abseits zu geraten, da diese in der EU produziert werden und eine Ausfuhr zur anschließenden Wiedereinfuhr ein Umgehungstatbestand darstellen könnte.

Bei Silbermünzen, die nur ein geringes Handelsvolumen haben, ist es schlicht eine Wirtschaftlichkeitsrechnung, ob es sich für den Händler lohnt, diese unter Berücksichtigung der höheren Logistikkosten aus Polen zu beziehen.

Silbermünzen aus Ankäufen können grundsätzlich differenzbesteuert angeboten werden. Somit ist es auch möglich, dass seltener gehandelte Silbermünzen differenzbesteuert angeboten werden. Die aus Ankäufen zur Verfügung stehenden Silbermünzen reichen jedoch bei Weitem nicht aus, um die Nachfrage der Anleger zu bedienen.

Bietet GoldSilberShop.de Silbermünzen differenzbesteuert an?

Ja, unter www.goldsilbershop.de/differenzbesteuerte-silbermuenzen-kaufen.html finden Sie alle Silbermünzen, die wir differenzbesteuert anbieten. Zurzeit sind dies primär Silbermünzen, die aus Ankäufen stammen. Zu Beginn des Jahres 2024 werden Sie dort auch prägefrische Silbermünzen finden, die wir direkt von Münzprägestätten wie der Royal Canadian Mint, South African Mint, Royal Mint und Perth Mint etc. beziehen.

Wird es auch wieder differenzbesteuerte Münzbarren geben?

Mindestens die 1 Unze Silber-Münzbarren Rectangular Dragon der Perth Mint wird es wieder differenzbesteuert geben. Wir hoffen, dass frühere Hersteller von Münzbarren das Geschäftspotential von Münzbarren sehen und wieder beliebte Stückelungen wie die 1 kg und 250 g Variante produzieren. Wir freuen uns über Vertriebsanfragen von Herstellern an differenzbesteuerung@solit-kapital.de und hoffen, deren Münzbarren bald wieder anbieten zu können.



Werden alle Händler wieder differenzbesteuerte Silbermünzen anbieten?

Nein, wahrscheinlich vorerst nicht: Um prägefrische Silbermünzen im großen Stil differenzbesteuert anbieten zu können, benötigt ein Edelmetallhändler eine Bezugsquelle, die ihm die Silbermünzen differenzbesteuert verkauft. Hier wird es voraussichtlich in nächster Zeit einen Engpass geben.

Einige Edelmetallhändler kaufen direkt bei den Prägestätten ein. Bei diesem Bezugsweg ist aber die Einfuhr über Polen und damit die Nutzung der reduzierten EUSt. nicht gegeben. Diese Händler benötigen also einen Handelspartner, der die Silbermünzen über Polen bezieht bzw. einführt und/oder differenzbesteuert anbietet, oder müssen sich durch Unternehmungsgründung in Polen sowie Aufbau einer Prozess-, Zoll- und Logistikstrecke selbst die Möglichkeit aufbauen. Für den Aufbau einer eigenen Lösung benötigt man circa 6 Monate Zeit sowie die entsprechende Infrastruktur – nicht jeder „Direktbezieher“ wird dies stemmen können. Zudem spielt die „time to market“ gegen ihn: Er könnte für diesen Zeitraum keine prägefrischen Silbermünzen differenzbesteuert anbieten – seine Kunden drohen zu schnelleren Mitbewerbern zu wechseln.

Andere Händler beziehen ihre Silbermünzen über Großhändler. Sie sind also davon abhängig, dass ihr Großhandelspartner über einen Zugang zu differenzbesteuerten Silbermünzen verfügt. Die größten Großhändler Deutschlands planen aber zurzeit gar keine neue Differenzbesteuerungslösung oder haben avisiert, dass sie dazu noch ungefähr die besagten 6 Monate brauchen.

Einige wenige Händler arbeiten bereits seit einigen Monaten an einer entsprechenden Lösung und werden im Jahr 2024 daher sowohl Endkunden als auch Händlerkollegen Silbermünzen differenzbesteuert anbieten können. Wir, die SOLIT Gruppe, gehören dazu und sind optimistisch, als einer der Ersten oder sogar als Erster dies tun zu können.

Händlerkollegen bieten wir die Möglichkeit an, sich unter der E-Mail-Adresse differenzbesteuerung@solit-kapital.de mit uns in Verbindung zu setzen, um Sie zu unterstützen, auch dank Differenzbesteuerung Ihr Silbermünzengeschäft wieder anzukurbeln.



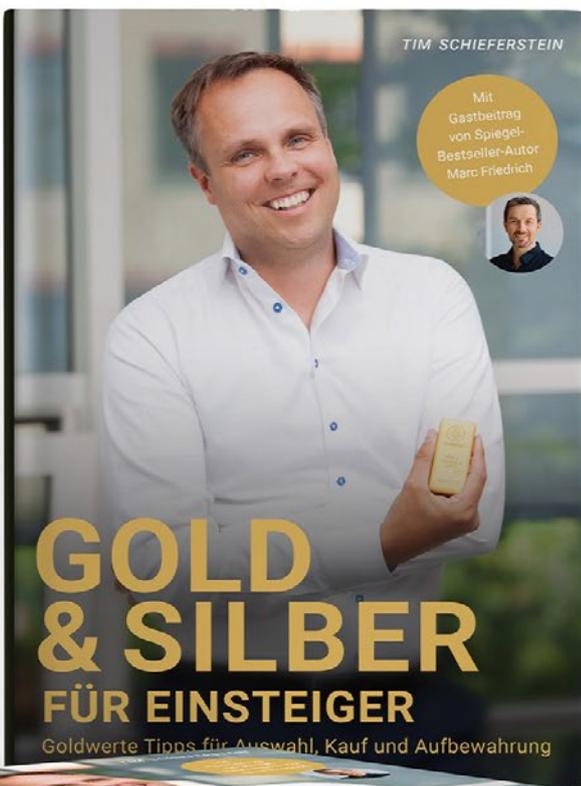
Ab wann werden die ersten Händler Silbermünzen wieder differenzbesteuert anbieten?

Wir rechnen damit, dass wir bereits im Januar 2024 unter www.goldsilbershop.de/differenzbesteuerte-silbermuenzen-kaufen.html prägefrische Silbermünzen differenzbesteuert anbieten können. Dies werden Maple Leaf, Britannia, Krügerrand, Känguru, Kookaburra, Koala und Lunar III Silbermünzen sein. Weitere Silbermünzen differenzbesteuert anbieten zu können, ist in Planung.

Wann weitere Händler dazustoßen werden, hängt maßgeblich davon ab, welchen der zuvor genannten Wege sie einschlagen werden. Voraussichtlich wird es bis ins zweite Halbjahr 2024 dauern, bis ein Großteil der Edelmetallhändler Silbermünzen wieder preisgünstiger dank Differenzbesteuerung anbieten. Bis dahin werden sich die Silbermünzen-Käufe auf die bereits mit Differenzbesteuerung verkauften Edelmetallhändler konzentrieren.

Welche Silbermünzen sind warum empfehlenswert?

Wer Silbermünzen kaufen will, sollte nicht auf Exoten, sondern auf etablierte Bestseller setzen. Die fünf beliebtesten Silbermünzen sind (in abfallender Beliebtheitsreihenfolge): Maple Leaf, Wiener Philharmoniker, Känguru, Britannia, Krügerrand. Eine ausführliche Begründung finden Sie in meinem Buch „Gold & Silber für Einsteiger“, welches ich Ihnen unter www.gold-buch.com schenke.



Wie sicher ist es, dass die Anwendung der Differenzbesteuerung beim Verkauf von Silbermünzen zulässig ist?



Kleiner Disclaimer:

Mit der Ausführung erbringen wir explizit weder Rechts- oder Steuerberatung, noch erteilen wir verbindliche Auskünfte. Jedwede Haftung ist ausgeschlossen. Wir möchten unsere Händlerkollegen unterstützen, sich einen Überblick zu verschaffen und empfehlen, den Sachverhalt ggf. selbst nochmals zu prüfen.

Einige marktführende Edelmetallhändler und Großhändler in Deutschland sowie zwei Branchenverbände haben das BMF kontaktiert, um bestimmte Sachverhalte beurteilt zu bekommen hinsichtlich der Anwendung der Differenzbesteuerung bei Silbermünzen, die zuvor über Polen unter Anwendung des ermäßigten Einfuhrumsatzsteuersatzes in die EU eingeführt wurden.

Von unserem Rechtsbeistand wird das Antwortschreiben wie folgt ausgelegt:

„Wir haben eine präzise Aussage des BMF erhalten, die den Mitgliedsunternehmen Rechtsklarheit und Handlungssicherheit gibt. Das BMF bestätigt mit Schreiben vom 11.08.2023:

Der Sachverhalt erfüllt den gesetzlichen [Tatbestand des § 25a Abs. 1 UStG](#).

Der Sachverhalt steht dem [BMF-Schreiben vom 27. September 2022 \(III C 2 - S 7246/19/10001 :002, DOK 2022/0326342\)](#) nicht entgegen.

Das BMF sieht in dem Sachverhalt keinen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Sinne des [§ 42 AO](#).

Dadurch erlangen die Mitgliedsunternehmen Gewissheit, dass eine Teilnahme an der o.g. Lieferkette keine negativen steuerlichen oder abgabenrechtlichen Konsequenzen für sie hat. Es obliegt damit der Entscheidung jedes einzelnen Mitgliedsunternehmens, an der Gestaltung zu partizipieren. Auch aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist das klare Antwortschreiben von großer Bedeutung für die Mitgliedsunternehmen.

Fest steht dadurch auch, dass es zu Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der EU und zu Verschiebungen von Geschäftsmodellen kommen wird. Insoweit kann nur das bereits angestoßene Beschwerdeverfahren vor der Europäischen Kommission Abhilfe schaffen. Verfahren auf europäischer Ebene nehmen erfahrungsgemäß sehr viel Zeit in Anspruch. Zudem bedarf eine Entscheidung auf europäischer Ebene im Anschluss einer Umsetzung in nationales Recht. Derartige zukünftige Rechtsänderungen wirken ex nunc, d.h. sie dürfen nicht zu Ungunsten des Steuerpflichtigen angewendet werden.“

Die Reaktion des BMF erklärt also, dass Silbermünzen differenzbesteuert weiterverkauft werden können, wenn man diese – unter den angefragte Bedingungen - von einem in einem anderen EU-Land ansässigen Händler differenzbesteuert eingekauft hat.

Ist es zulässig, in Polen Silbermünzen mit dem reduzierten EUSt. einzuführen?



Kleiner Disclaimer:

Mit der Ausführung erbringen wir explizit weder Rechts- oder Steuerberatung, noch erteilen wir verbindliche Auskünfte. Jedwede Haftung ist ausgeschlossen. Wir möchten unsere Händlerkollegen unterstützen, sich einen Überblick zu verschaffen und empfehlen, den Sachverhalt ggf. selbst nochmals zu prüfen.

Was die zuvor genannte Antwort nicht klarstellt, ist, ob es rechtens ist, dass polnische Händler beim Import von Silbermünzen den reduzierten EUSt. nutzt. Dieser Fragestellung haben wir uns mit Unterstützung unserer international tätigen Wirtschaftsprüfungskanzlei gestellt.

Diese Fragestellung war dahingehend spannend, da für den Import nach Polen zwei Zolltarifnummern in Betracht kamen: [Die Zolltarifnummer 7118](#) für Münzen, die den regulären Einfuhrumsatzsteuersatz berücksichtigt, oder [9705](#), die in Polen den ermäßigten Einfuhrumsatzsteuersatz von 8 % berücksichtigt.

Grundlage für die Beurteilung ist Artikel 120 Punkt 2 des polnischen Mehrwertsteuergesetzes: Silbermünzen können als Sammlerstücke behandelt und damit differenzbesteuert werden, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen:

Sammlungen und Sammlerstücke mit numismatischem Wert (KN 9705; (1)) oder Münzen, die Sammlerstücke sind, d. h. Münzen aus Gold, Silber oder einem anderen Metall, die normalerweise nicht als gesetzliches Zahlungsmittel verwendet werden oder einen numismatischen Wert haben (2).

Nummer (1) entspricht der Definition des Begriffs „Sammlungsstücke“ in der MwSt.-Richtlinie. Punkt (2) wurde 2005 in das polnische Mehrwertsteuergesetz aufgenommen, aber die Gründe für diesen Schritt sind nicht klar. In der Praxis wird Punkt (2) als ein unabhängiges Element der Definition verstanden und nicht nur als eine Klarstellung der Definition aus Punkt (1), da Punkt (2) sonst überflüssig wäre.

In Anbetracht der obigen Ausführungen sind Silbermünzen des KN-Codes 9705 Sammlerstücke im Sinne von Nummer 1. Silbermünzen des KN-Codes 7118 können Sammlerstücke im Sinne von Nummer 2 sein, wenn sie normalerweise nicht als gesetzliches Zahlungsmittel verwendet werden oder einen numismatischen Wert haben (beide Bedingungen sind Alternativen). Punkt (2) bezieht sich auf keinen KN-Code.

Es bedeutet also, dass **beide** Gegenstände mit numismatischem Wert KN 9705 mit der Differenzbesteuerung belegt werden können **und** zusätzlich auch Münzen aus Gold, Silber oder anderen Metallen, die Sammlerstücke gemäß Artikel 43.1.7 sind.

Das bedeutet nicht, dass Silbermünzen als KN 9705 zu behandeln sind, sondern dass sie zusätzlich zu Gegenständen mit dem Code KN 9705 der Differenzbesteuerung unterliegen. Daher sind Silbermünzen mit dem Tarifcode 7118 mit der Differenzbesteuerung zu besteuern, da sie als Silbermünzen zu dieser zusätzlichen Gruppe von Sammlerstücken gehören.

Man kann sagen, dass im polnischen Mehrwertsteuergesetzbuch Münzen aus Silber und anderen Metallen mit gesetzlichem Zahlungsmittel, die nicht allgemein als gesetzliche Zahlungsmittel verwendet werden, per Definition als Sammlerstücke eingestuft werden. Beide Codes könnten angewandt werden: 7118 und 9705. Allerdings ist 7118 eher anwendbar, da in einer separaten Mitteilung darauf hingewiesen wird, dass es sich nicht um 9705, sondern um die Münze 7118 handelt, wenn die Münze keinen bedeutenden numismatischen Wert hat.

Somit ist es nach unserer Auffassung zulässig, Silbermünzen zum reduzierten Einfuhrumsatzsteuersatz in Polen einzuführen und anschließend differenzbesteuert weiterzuverkaufen.

Das Einholen einer verbindlichen Auskunft des polnischen Finanzamts zur Bestätigung wird noch vollzogen.

Werden Silbermünzen via Polen dauerhaft differenzbesteuert angeboten werden können?

Eine eindeutige Prognose kann nicht gegeben werden, ob und wann eine Änderung kommen wird: Bekannt ist, dass (mindestens) eine Beschwerde (Aktenzeichen CPLT(2023)01105) wegen Wettbewerbsverzerrung bei der EU eingereicht wurde, da Händler aus EU-Ländern, die keinen reduzierten EUSt.-Satz mehr haben, benachteiligt gegenüber Händlern aus z. B. Polen sind.

Früher oder später wird die EU wahrscheinlich eine Harmonisierung einfordern, die dann in nationales Recht umgesetzt werden muss. In der Vergangenheit hat dies bei einem vergleichbaren Fall rund 10 Jahre gedauert.

Es wäre auch denkbar, dass Polen aus anderen Gründen regelt, dass der reduzierte Einfuhrumsatzsteuersatz nicht mehr für Silbermünzen angewendet werden darf.

Für beide Einschränkungen gibt es zurzeit keine konkreten Hinweise, die auf eine rasche Umsetzung deuten.



Was braucht man als Händler, um Silbermünzen über Polen differenzbesteuert anbieten zu können?

Für viele Händler wird es deutlich einfacher und kostengünstiger sein, in Polen erstmals differenzbesteuerte Silbermünzen von einem Händler zu kaufen, der diese anbietet, anstatt selbst dies zu vollziehen:

Um dies selbst zu vollziehen, benötigt man als Händler u. a.:

- Eine Bezugsquelle außerhalb der EU, die nach Polen liefert.
- Ein (eigenes) Unternehmen in Polen (eventuell inkl. Mitarbeiter vor Ort).
- Einen Steuer- und Rechtsbeistand in Polen.
- Eine polnische (und weitere internationale) Bankverbindung.
- Eine größere Menge an finanziellen Mitteln, da eine längere Liquiditätsbindung nötig ist.
- Die Fähigkeit in Polen, den der Differenzbesteuerung unterliegendem Handelsertrag zu ermitteln.
- Eine Möglichkeit zur Ein- und Ausfuhrverzollung in Polen.
- Einen auf Valoren ausgerichteten (Wert-)Transport von Polen nach Deutschland.

Händlerkollegen bieten wir die Möglichkeit an, sich unter der E-Mail-Adresse differenzbesteuerung@solit-kapital.de mit uns in Verbindung zu setzen, um Sie zu unterstützen, auch dank Differenzbesteuerung Ihr Silbermünzengeschäft wieder anzukurbeln.



Der „goldene Weg“ ab 2024: Silberhandel unter Nutzung der Differenzbesteuerung

Funktionsweise der Differenzbesteuerung bei Import aus Drittländern

Der polnische Edelmetallhändler bezieht die Ware aus einem Nicht-EU-Land, verzollt den Zollwert mit 8 % und entscheidet sich, nicht die gezahlte EUSt. erstatten zu lassen, sondern diese im Rahmen der Differenzbesteuerung seinem Einkaufspreis hinzuzurechnen.



Definition: Zollwert

Der Zollwert einer Ware ist der Wert, der für die Berechnung der Zollschild zu Grunde gelegt wird. Der Zollwert setzt sich aus dem Rechnungsbetrag, Hinzurechnungen und Abzügen zusammen. Ein Beispiel wären u. a. die anteiligen Fracht- und Versicherungskosten bis zum Ort des Verbringens der Europäischen Union. Der Zollwert ist also vereinfacht gesagt der Wert der Ware beim Grenzübertritt in das Zollgebiet der Europäischen Union. (Quelle: wikipedia)

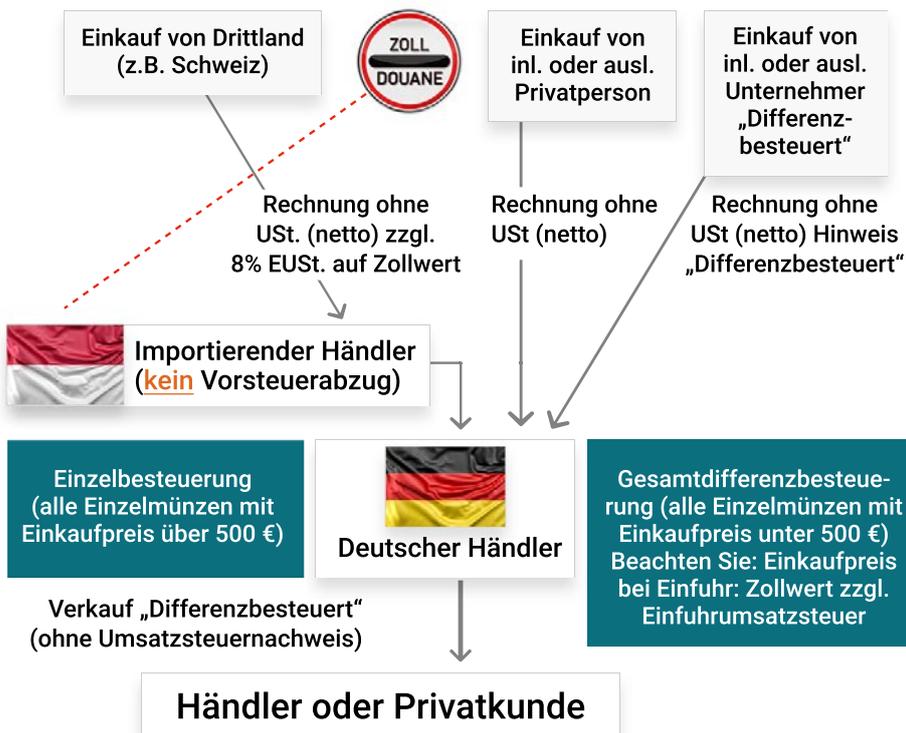
Verkauft er nun die Ware an einen Kunden oder einen anderen Händler, muss er die Mehrwertsteuer nicht auf den Nettoverkaufspreis, sondern nur auf die Differenz zwischen seinem Einkaufs- und Verkaufspreis erheben – dadurch ist die Silbermünze bis zu 10 % günstiger als mit regulärer Mehrwertsteuer.

Bezug von differenzbesteuertem Ware zur Anwendung der Differenzbesteuerung ausreichend

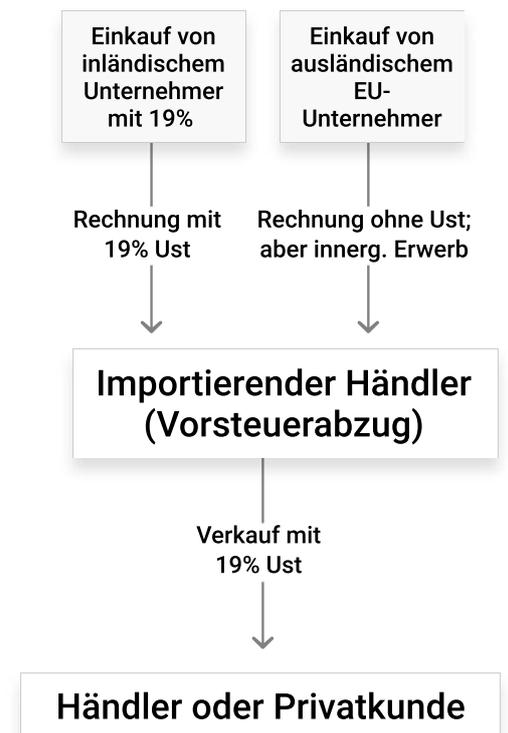
Ist der Käufer ebenfalls ein Unternehmen, das die Differenzbesteuerung nutzt, kann dieses ebenfalls unter Nutzung der Differenzbesteuerung die Ware weiterverkaufen. Dies bedeutet, dass nicht zwingend der an den Privatkunden verkaufende Edelmetallhändler den Aufwand des Imports nach Polen auf sich nehmen muss, sondern dies auch sein ihn beliefernder Großhändler tun kann. Wichtig ist nur, dass die Kette der Differenzbesteuerung nicht unterbrochen wird.



Möglichkeit der Differenzbesteuerung



Regelbesteuerung



Darstellung der Differenzbesteuerung in Verkaufsrechnung

In der Rechnung, die der Kunde erhält, darf bei einem Handel unter Nutzung der Differenzbesteuerung nicht mehr ein Netto- und Bruttopreis (geregelt in Abschnitt 25a.1. Abs. 16 UStAE), sondern nur noch der Endpreis mit einem Hinweis (z. B. „Differenzbesteuerung nach §25a UStG wurde angewendet“) auf Nutzung der Differenzbesteuerung ausgewiesen werden (geregelt in §14a Abs. 6 UStG). Für Privatanleger ist dies gleichgültig, da der Bruttopreis auch bisher sein Endpreis war. Gleichzeitig bleibt so gewährleistet, dass die Handelsmarge des Händlers durch fehlendes Ausweisen der enthaltenen Mehrwertsteuer dem Käufer nicht offengelegt wird.

Der Abschnitt 14.6 Abs. 21 UStAE regelt auch, wie dem Kunden in Rechnung gestellte Versandkosten zu versteuern sind: „Die Regelung des § 32 UStDV für Rechnungen, die verschiedenen Steuersätzen unterliegen, gilt entsprechend, wenn in einer Rechnung neben steuerpflichtigen Umsätzen auch nicht steuerbare oder steuerfreie Umsätze ausgeführt werden. Soweit Kosten für Nebenleistungen, z. B. Beförderung, Verpackung, Versicherung besonders berechnet werden, sind sie den unterschiedlich besteuerten Hauptleistungen entsprechend zuzuordnen.“

Aufgrund des Abschnitts 14.6 Abs. 21 UStAE muss es auch steuerlich zulässig sein, neben verschiedenen Steuersätzen und steuerfreien bzw. nicht steuerbaren Umsätzen auch zusätzlich differenzbesteuerte Umsätze in einer Rechnung gemeinsam auszuweisen, wenn die jeweiligen verschiedenen Umsätze entsprechend gekennzeichnet werden.

Kauf mit Differenzbesteuerung nachteilig für vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen

Der Kauf von Silbermünzen bei einem Händler, der die Differenzbesteuerung nutzt, ist nur für vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen nachteilig, da ein Vorsteuerabzug mangels Ausweis nicht möglich ist. Aber auch für diese Kundenzielgruppe gibt es später beschriebene Lösungen.

Herkunftsland für Möglichkeit der Drittland-Differenzbesteuerung entscheidend, nicht Ursprungsland

Wichtig ist noch die Randbemerkung, dass nicht das Ursprungsland, sondern das Herkunftsland der Silbermünzen entscheidend ist: Eine in der EU hergestellte Silbermünze könnte demnach auch wie beschrieben differenzbesteuert verkauft werden, wenn sie über ein Drittland importiert wird – die Schweiz als Nicht-EU-Staat im Herzen der EU könnte hierbei an Bedeutung gewinnen. In dem Fall würden jedoch zusätzliche Logistikkosten entstehen, die den Einkaufspreis erhöhen.

Ankauf von Privatpersonen gewinnt im Rahmen der Differenzbesteuerung an Attraktivität

Beim Ankauf und Weiterverkauf erzielt ein Edelmetallhändler auch mit der 19 %-igen Mehrwertsteuer zumeist schon eine höhere Handelsmarge als beim Bezug über den Hersteller. Dies ist auch gerechtfertigt und nötig, da zusätzliche Kosten durch beispielsweise die vorzunehmende zeitaufwendige Echtheitsprüfung entstehen.

Macht der Händler von der Differenzbesteuerung Gebrauch, kann er seine Marge deutlich erhöhen.

Das müssen Händler tun, um die Differenzbesteuerung nutzen zu können

Wie bereits erwähnt, kann die Differenzbesteuerung grundsätzlich nur genutzt werden, wenn

a) die Ware aus einem Nicht-EU-Land von einem polnischen Unternehmen nach Polen importiert und die Einfuhrumsatzsteuer von 8 % steuerlich dem Nettoeinkaufspreis hinzugerechnet wurde oder

b) die Ware von einer in- oder ausländischen Privatperson ohne Ausweis der Mehrwertsteuer gekauft wurde oder

c) die Ware ihren Ursprung in a) oder b) hat und sie von einem Handelsunternehmen erworben wurde, das ebenfalls von der Differenzbesteuerung Gebrauch gemacht hat.

Sofern noch keine Geschäftsbeziehung zu einem Lieferanten aus Polen oder zu einem Großhändler besteht, die Silbermünzen differenzbesteuert anbieten, wird es höchste Zeit, neue Bezugsquellen zu erschließen.

Paralleles Führen von differenz- und regelbesteuerten Silbermünzen möglich

Händler haben auch die Möglichkeit, beide Preismodelle parallel anzubieten: Verkauf von Silbermünzen zu 19% Mehrwertsteuer auf den Nettoverkaufspreis und unter Nutzung der Differenzsteuer. Dies ist zumindest bei Produkten möglich, bei denen man die sogenannte Einzeldifferenzmethode anwendet. Diese ist zwingend anzuwenden, wenn der Zollwert pro Stück 500 Euro übersteigt. So kann man beispielsweise für Unternehmen Silbermünzen unter Ausweisung der 19 %-igen Mehrwertsteuer und Privatkunden unter Nutzung der Differenzbesteuerung anbieten.

Münzarten, die man unter der Pauschalmethode führt, dürfen nicht parallel mit dem regulären Mehrwertsteuersatz angeboten werden.

Fernab der steuerlichen Möglichkeiten sollte man sich als Händler fragen, inwieweit dies wirtschaftlich Sinn ergibt, da man jedes Produkt unter zwei Steuerklassen und ggf. getrennt gelagert führen müsste. Für Händler, die weitestgehend einseitig an Privatkunden oder Unternehmen verkaufen, dürften die Aufwendungen für Administrations-, IT-, Lager- und Rechnungslegungsanpassungen den zusätzlichen Geschäftsertrag deutlich übersteigen. Zielführender erscheint es, für jede Produktart generell zu entscheiden unter welcher Besteuerungsgrundlage man diese zukünftig führen will.

Einzeldifferenzmethode und Pauschalmethode



Eine Bedingung, dass das Finanzamt die Differenzbesteuerung anerkennt, ist, dass es eine feste Zuordnung je verkaufter Produktposition zwischen Einkaufs- und Verkaufsrechnung gibt. Ein konkretes Beispiel: Ein Händler kauft am 05.01. 50 1 kg-Silbermünzen à 800 Euro und am 10.01. weitere zehn à 815 Euro ein. In den darauffolgenden Tagen verkauft er diese weiter. Er muss nun dem Finanzamt bei jedem Verkauf in einer einfachen, für den Laien leicht verständlichen Art und Weise nachvollziehbar machen, ob die jeweils verkaufte Münze dem Einkauf vom 05.01. oder 10.01. zugehörig ist. Für jeden einzelnen Verkauf muss diese Zuordnung vorliegen und die Differenz entsprechend versteuert werden, wenn der Zollwert 500 Euro pro Stück überschreitet (Einzeldifferenzmethode). Die Versteuerung hat im Monat des Verkaufs zu erfolgen. Bei einem Verkaufsverlust findet keine Versteuerung statt. Die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist dann null (Grundlage: Abschnitt 25a.1. Abs. 11 Satz 3 UStAE).

Die Gesamtdifferenzmethode, auch Pauschalmethode genannt, vereinfacht die Differenzbesteuerung für Münzen deren Einzeleinkaufspreis unter 500 Euro liegt: Hier genügt es, die monatliche Summe der Verkaufspreise abzüglich der Einkaufspreise zu ermitteln. Bei einem Verlust auf Monatsbasis entsteht keine Umsatzsteuer. Eine Verrechnung mit dem Folgemonat findet nicht statt, stattdessen ist eine Verrechnung im Rahmen der Jahreszusammenstellung zwingend erforderlich. Bei einem negativen Saldo fällt keine Umsatzsteuer an und es darf kein Negativsaldo in das Folgejahr übertragen werden.

Verluste, z. B. durch Diebstahl, mindern den Einkaufspreis in dem Monat des Verlusts (Abschnitt 25a.1. Abs. 12 Satz 4 UStAE).

Nebenkosten, die beispielsweise für den Transport angefallen sind, können nur dann dem Einkaufspreis hinzugerechnet und damit differenzbesteuert werden, wenn diese ohne Umsatzsteuer abgerechnet wurden (Abschnitt 25a.1. Abs. 8 Satz 2 UStAE). Ansonsten sind sie mit 19 % zu versteuern – im Gegenzug ist ein Vorsteuerabzug dann auch zulässig.

Besteuerung von Vermittlungsprovisionen für differenzbesteuertes Geschäft

Einige Händler gewähren Vermittlern, die ihnen Geschäft zuführen, eine Vermittlungsprovision. Ist das vermittelte Produkt mehrwertsteuerpflichtig, ist diese Provision mit 19 %-iger Umsatzsteuer zu belegen. Gleiches gilt zukünftig, wenn es sich um ein differenzbesteuertes Produkt handelt.

So optiert man als Händler zur Differenzbesteuerung

Die formale Anzeige der Differenzbesteuerung beim Finanzamt ist relativ einfach: Es genügt eine Anzeige mit der Umsatzsteuermeldung für den Monat in dem erstmals von dieser Gebrauch gemacht wurde. Zu beachten ist jedoch, dass man dann an diese für zwei Kalenderjahre gebunden ist.

In der Rechnung müssen die betroffenen Produktpositionen mit einem Hinweis, wie beispielsweise „Differenzbesteuerung nach §25a UStG angewandt“ gekennzeichnet sein.



Kleiner Disclaimer:

Mit der Ausführung erbringen wir explizit weder Rechts- oder Steuerberatung, noch erteilen wir verbindliche Auskünfte. Jedwede Haftung ist ausgeschlossen. Wir möchten unsere Händlerkollegen unterstützen, sich einen Überblick zu verschaffen und empfehlen, den Sachverhalt ggf. selbst nochmals zu prüfen. Wir freuen uns über Ihr Feedback an differenzbesteuerung@solit-kapital.de.

Mit diesem Dokument möchten wir Aufklärungsarbeit gegenüber Edelmetallkäufern, Händlerkollegen und der Öffentlichkeit leisten.

Wir freuen uns, wenn Sie dies durch Weiterleiten dieses PDFs bzw. der Informationsseite www.goldsilbershop.de/silbermuenzen-differenzbesteuerung.html unterstützen.

Vielen Dank!

Ihr

Tim Schieferstein

Geschäftsführer der
SOLIT Gruppe
GoldSilberShop.de

